

*Fünftens: Der Staatsrat legt die diplomatischen Ränge fest.*<sup>29</sup> Diese werden den bevollmächtigten Vertretern der DDR in anderen Staaten und bei internationalen Gremien in Übereinstimmung mit den internationalen Gepflogenheiten verliehen. *Der Staatsrat bestimmt auch die militärischen Dienstgrade und legt andere spezielle Titel fest* (Art. 71 Abs. 2 Verfassung).

*Sechstens: Der Staatsrat stiftet staatliche Orden, Auszeichnungen und Ehrentitel* (Art 75 Verfassung), *die auf Grund entsprechender Vorschläge des Ministerates vom Vorsitzenden des Staatsrates an verdienstvolle Persönlichkeiten, Kollektive, Betriebe und Einrichtungen verliehen werden.* Als Ausdruck der Würdigung und Anerkennung des sozialistischen Staates für kinderreiche Familien und die Erziehung der Kinder zu guten Staatsbürgern übernimmt der Vorsitzende des Staatsrates Ehrenpatenschaften.<sup>30</sup>

*Siebtens: Mit dem Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR vom 7.10.1974 wurde dem Staatsrat die Aufgabe übertragen, im Auftrag der Volkskammer die örtlichen Volksvertretungen zu unterstützen, ihre demokratische Aktivität bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu fördern und auf die ständige Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit in ihrer Tätigkeit Einfluß zu nehmen* (Art. 70 Verfassung). Der Staatsrat geht dabei von der Orientierung der SED aus, die Tätigkeit der Volksvertretungen ständig zu vervollkommen und die Autorität der Abgeordneten zu erhöhen, und stützt sich in seiner Tätigkeit auf die dazu im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. 7.1973 (GBl. I S. 313) getroffenen Festlegungen. Der Staatsrat handelt bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe im unmittelbaren Auftrag der obersten Volksvertretung. Durch die Tätigkeit des Staatsrates auf diesem Gebiet unterstützt und gewährleistet die Volkskammer, daß ihre Entscheidungen und die einheitlichen Prinzipien sozialistischer staatlicher Leitung auch im Wirken der gewählten Organe der Staatsmacht in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden durchgesetzt werden.

Die dem Staatsrat zur Lösung dieser Aufgabe von der Volkskammer übertragenen Befugnisse sind spezifischer Natur. Sie obliegen nur ihm und keinem anderen Organ der Volkskammer. Mit dieser Regelung wurde den Erfahrungen der sozialistischen Staatspraxis Rechnung getragen. So erweist es sich als notwendig, grundlegende Prozesse der Demokratie, wie sie sich auch in der Vervollkommnung der Arbeitsweise und in den neuen Erfahrungen der örtlichen Volksvertretungen widerspiegeln, noch wirksamer im Republikmaßstab zu fördern. Die dazu dem Staatsrat übertragenen Befugnisse unterscheiden sich von denen des Präsidiums der Volkskammer, der Ausschüsse und Abgeordneten wie auch von der Leitung, Koordinierung und Kontrolle der Tätigkeit der Räte der Bezirke durch den Ministerrat. Auch wird die in der Verfassung und im Gesetz festgelegte Eigen-

29 Vgl. Beschluß des Staatsrates der DDR über Ränge im auswärtigen Dienst der DDR vom 22. 9. 1975, GBl. I S. 661.

30 Vgl. Verfügung des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR über die Übernahme von Ehrenpatenschaften vom 1.8.1969, GBl. I S. 37; Ordnung über das Verfahren für die Einreichung von Anträgen auf Übernahme von Ehrenpatenschaften durch den Vorsitzenden des Staatsrates der DDR vom 1. 8.1969, GBl. I S. 38.